UNFALLVERSICHERUNG

Renteneintritt und ärztliche Behandlungen

Die Unfallversicherungen müssen medizinische Behandlungen der versicherten Personen auch nach deren Renteneintritt bezahlen. Die von den Versicherungen getroffene Unterscheidung zwischen Voll- oder Teilinvalidität ist nicht rechtens. Gute Nachrichten!

Agnès von Beust, Rechtsanwältin

Die Geschichte beginnt 2019, als sich der Sozialdienst eines Spitals mit einer berechtigten Frage an das Institut für Rechtsberatung (IRB) wendet: Warum hat die Unfallversicherung die Kostenübernahme für die ärztlichen Behandlungen von Herrn X. eingestellt, der gerade in Rente gegangen ist?

Problemstellung

Herr X. leidet an einer Rückenmarkverletzung infolge eines Unfalls, der sich vor Jahrzehnten ereignet hat. Zum Zeitpunkt des Renteneintritts von Herrn X. hat seine Unfallversicherung die Zahlung sämtlicher medizinischer Behandlungen eingestellt, obwohl diese Behandlungen weiterhin erforderlich und bis dahin immer übernommen worden waren. Überraschend, oder?

Begründet wurde die Ablehnung der Versicherung mit einer gesetzlichen Vorschrift, dem Artikel 21 UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung). Diese Ablehnung war kein Einzelfall, sondern entsprach genau der Praxis in dem Bereich, die mit einer Handvoll Urteile der Kantonsgerichte begründet war. Nun hat sich jedoch gezeigt, dass die Auslegung dieses Gesetzesartikels und die daraus folgende Ablehnung nicht gesetzeskonform sind. Das Bundesgericht hat dies in seinem Urteil 8C_620/2022 vom 21. September 2023 erst kürzlich entschieden (Veröffentlichung geplant). Dieses Urteil beendet eine diskriminierende Praxis für versicherte Personen.

AUSZUG AUS DEM UVG

Art. 21 Heilbehandlung nach Festsetzung der Rente

1 Nach der Festsetzung der Rente werden dem Bezüger die Pflegeleistungen und Kostenvergütungen (Art. 10–13) gewährt, wenn er:

a. an einer Berufskrankheit leidet;
b. unter einem Rückfall oder an Spätfolgen leidet und die Erwerbsfähigkeit durch medizinische Vorkehren wesentlich verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann;
c. zur Erhaltung seiner verbleibenden Erwerbsfähigkeit dauernd der Behandlung und Pflege bedarf;
d. erwerbsunfähig ist und sein Gesundheitszustand durch medizinische Vorkehren wesentlich verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann. [...]

In der bisherigen Praxis finanzierte die Unfallversicherung lediglich Behandlungen von Versicherten, die:

– an einer Berufskrankheit litten *(Art. 21 Abs. 1 Buchst. a UVG);*
– eine Vollinvalidität aufwiesen *(Art. 21 Abs. 1 Buchst. d UVG);*
– eine Teilinvalidität aufwiesen und einer Berufstätigkeit nachgingen *(Art. 21 Abs. 1 Buchst. c UVG);*
– an einem Rückfall oder Spätfolgen litten *(Art. 21 Abs. 1 Buchst. b UVG).*

Mit anderen Worten: Sobald eine Person mit einer unfallbedingten Teilinvalidität in Rente war, musste sie sich für die Finanzierung ihrer Behandlungen an ihre Krankenkasse wenden. Eine Ausnahme wurde Personen im AHV-Alter gewährt, die weiterarbeiteten. Es ist allgemein bekannt, dass das System der Grundversicherung Mehrkosten in Form einer Beteiligung an den Behandlungskosten (Selbstbeteiligung, Selbstbehalt) verursacht. Diese Beteiligung der versicherten Person existiert in der Unfallversicherung nicht.

Diskriminierende Praxis

Für das IRB war diese Situation rechtlich hochinteressant. Nachdem es auch die Rechtsliteratur zu Rate gezogen hatte, gab es folgende Stellungnahme ab:

Ein Entscheid verletzt den in Artikel 8 Abs. 1 der Bundesverfassung garantierten Grundsatz der Gleichbehandlung, wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, die nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt sind. Mit ihrer Praxis behandelt die Versicherung im vorliegenden Fall teilinvalide und vollinvalide Versicherte sowie Personen, die aufgrund eines Unfalls oder einer Berufskrankheit versichert sind, ohne objektiven Grund unterschiedlich.

Erstens ist es nicht so, dass diese Unterscheidung durch den Grundsatz gerechtfertigt ist, dass die Unfallversicherung ausschliesslich Leistungen an berufstätige Personen auszahlt. Denn die Versicherungsleistungen werden weiter an Rentnerinnen und Rentner ausbezahlt; dies ist der Fall bei Personen, die an einer Berufskrankheit leiden oder von Vollinvalidität betroffen sind.

Zweitens stellt das Kriterium der Integration in den Arbeitsmarkt auch kein gültiges Unterscheidungskriterium dar. Dieses Kriterium ist nicht stichhaltig, da versicherte Personen aufgrund einer Berufskrankheit oder bei Vollinvalidität ungeachtet ihrer Integration in den Arbeitsmarkt Leistungen beziehen.

Zusammenfassend stützt sich die von der Unfallversicherung getroffene Unterscheidung nicht auf objektive Kriterien und ist daher diskriminierend. Das ist die Auffassung des IRB.

Parallel zu diesem vom IRB bearbeiteten Fall hatte das Bundesgericht erst kürzlich Gelegenheit, sich zu einer ähnlichen Sache zu äussern. Ende 2023 hat es eine Entscheidung getroffen, die wir sehr begrüssen, weil sie eine diskriminierende Praxis beendet (Urteil vorne erwähnt).

Das Bundesgericht hat die Gesetzesbestimmung des Artikels 21 UVG eingehend geprüft. Es hat zuerst den Text dieser Bestimmung analysiert, anschliessend den gesetzgeberischen Willen, den Platz dieser Bestimmung in der Logik des Gesetzes und schliesslich Sinn und Zweck dieser Bestimmung überprüft. Aufgrund dieser gründlichen Analyse hat das Bundesgericht geurteilt, dass eine altersmässige Befristung (AHV-Alter) der Leistungen für teilinvalide Rentenbeziehende nicht dem Gesetz entsprach. Nach seiner Auffassung «erschliesst sich somit der Sinn einer Abwälzung der vergüteten Kosten, die durch einen Unfall verursacht wurden, auf die Krankenversicherung bei teilinvaliden Rentenbeziehenden ab Eintritt ins AHV-Rentenalter nicht» (siehe Medienmitteilung des BGer vom 26. Oktober 2023).

Dank dieser neuen Rechtsprechung wird die Unfallversicherung die Behandlungen von Herrn X. übernehmen. Sie hat ihren Entscheid bereits zu seinen Gunsten geändert.

Und wenn die betroffene Person keine Rente bezieht?

Das IRB musste leider feststellen, dass diese Bestimmung des Art. 21 UVG weitere Probleme in sich barg. Denn dieser Artikel sieht die Übernahme der Behandlungskosten nur vor, wenn die Person eine Rente der Unfallversicherung bezieht.

Dies führt zu einem irritierenden Ergebnis, wie im Fall von Frau Y.: Frau Y. hat einen schweren Unfall erlitten, der eine inkomplette Rückenmarkverletzung zur Folge hatte. Sie ist Fussgängerin und voll berufstätig, aber sie benötigt Physiotherapie und jährliche Kontrollen (Urologie usw.), um eine deutliche Verschlechterung ihrer Arbeitsfähigkeit zu verhindern. Sie bezieht keine Invalidenrente. Es ist unbestritten, dass die Physiotherapie und die jährlichen Kontrollen eine Folge der Rückenmarkverletzung sind, die wiederum in einem Kausalzusammenhang mit dem Unfall steht.

Dadurch erscheint es logisch, dass die Kosten dieser Behandlungen von der Unfallversicherung getragen werden, bei der die Folgen dieses Unfalls versichert sind. Dies ist derzeit aber in Anbetracht von Art. 21 UVG und der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil 8C_191/2011) nicht der Fall.

Man muss sich fragen, inwieweit die Rente ein relevantes Kriterium ist, um den Anspruch auf Übernahme der Behandlungskosten zu verneinen, wenn diese in einem Kausalzusammenhang mit dem versicherten Unfall stehen. Im Unterschied zum Fall von Herrn X. lässt der Text von Art. 21 UVG keinen anderen Interpretationsspielraum zu, zumindest angesichts der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen, ist die Politik gefragt.

Zu beachten ist, dass die Unfallversicherung in einer Konstellation wie bei Frau Y. die Hilfsmittel übernehmen muss, die von dieser Einschränkung nicht betroffen sind (8C_126/2017).

Fazit

Der Entscheid des Bundesgerichts, der die weitere Übernahme der medizinischen Behandlungen im AHV-Alter bestätigt, ist erfreulich. Er hat positive finanzielle Auswirkungen auf die Versicherten im AHV-Alter, die sich nicht durch Selbstbeteiligung und Selbstbehalt an den Kosten dieser Behandlungen beteiligen müssen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese gute Nachricht ist für den Start in das Jahr 2024 einen Artikel wert!

Informationen
Bundesgericht
www.bger.ch